



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

- nur per E-Mail-

Vb4

bearbeitet von:
Eva Schuldt

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

auftragsverwaltung-
sgbxii@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 29. Mai 2024

AZ: Vb4-50240/5/4

Zweites Hinweisschreiben zur Umsetzung des Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Mai 2024 haben wir Sie über die Auswirkungen des Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII informiert. Insbesondere haben wir darauf hingewiesen, dass es sich anbieten kann, den betroffenen Personenkreis frühzeitig auf die Pflicht zur Vorlage des Bescheids über einen EM-Rentenzuschlag hinzuweisen.

Im Nachgang zu diesem Schreiben haben das BMAS diverse Nachfragen dahingehend erreicht, welcher Personenkreis von dem EM-Rentenzuschlag profitiert. Auf der Bundesaufsichtskonferenz am 23. Mai 2024 hat das BMAS daraufhin zugesagt, ein ergänzendes Schreiben zu versenden, in welchem der betreffende Personenkreis benannt wird.

Das Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung selbst ist noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der begünstigte Personenkreis wird in dem mit diesem Gesetz neu eingefügten § 307j SGB VI definiert. Er entspricht zudem dem in § 307i SGB VI genannten Personenkreis. Dieser wurde zuvor durch das

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 22, S. 975) eingefügt und tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vom EM-Rentenzuschlag profitiert demnach, wer am 30. Juni 2024 einen Anspruch hat, auf:

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt,
3. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, oder
4. eine Hinterbliebenenrente mit Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2019, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 2 anschließt.

Ein Rentenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn auf die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Renten der gesetzlichen Rentenversicherung eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung nach § 93 SGB VI angerechnet wird und deshalb nur ein Anspruch auf teilweise Auszahlung der Rente besteht.

Ich bitte Sie, die ausführenden Träger in geeigneter Weise über den vom EM-Rentenzuschlag betroffenen leistungsberechtigten Personenkreis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eva Schuldt